

**VN-Menschenrechtsrat;
Regelmäßige Universelle Staatenprüfung
Österreich 2011**

**Staatenbericht Österreich
Entwurf Juli 2010**

I. Methodologie und Konsultationsprozess

Dieser für die Regelmäßige Universelle Staatenprüfung (Universal Periodic Review, UPR) im Rahmen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (MRR) erstellte Bericht soll den Menschenrechtsschutz in Österreich darstellen und „best practices“ sowie bestehende Herausforderungen aufzeigen. Er wurde nach den Richtlinien des MRR¹ unter Einbindung der MenschenrechtskoordinatorInnen aller österreichischen Bundesministerien und Bundesländer erstellt.

Die österreichische Bundesregierung bemühte sich bei der Berichtserstellung um einen offenen und transparenten Prozess, in den Regierungsstellen, die Zivilgesellschaft und sonstige InteressensvertreterInnen eingebunden waren. Es wurde eine „Roadmap“ zur Erstellung des Berichts erarbeitet, die am 20. April 2010 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Auf Grundlage dieser „Roadmap“ wurden vor Erstellung des ersten Berichtsentwurfs zwei Round Tables mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft in Wien und Graz abgehalten, bei denen der UPR-Prozess vorgestellt und die aus Sicht der Zivilgesellschaft wichtigsten Punkte in Arbeitsgruppen diskutierten wurden.

Ein erster Berichtsentwurf wurde sodann im Juli 2010 mit dem Ersuchen um Stellungnahme an alle relevanten Akteure ausgesandt. Der Berichtsentwurf sowie Informationen über den UPR-Prozess wurden auch auf der Website des Außenministeriums² mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an ein eigens eingerichtetes E-Mail-Postfach veröffentlicht. [Nach Überarbeitung im Lichte der erhaltenen Stellungnahmen wurde der Bericht in einer öffentlichen Veranstaltung der Zivilgesellschaft vorgestellt und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bericht wurde von der Bundesregierung am ... angenommen und innerhalb der vorgegebenen Frist dem Büro der Hochkommissarin der VN für Menschenrechte übermittelt.]

II. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

A. Grundrechte und Verfassungsgesetzgebung

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Zu den Grundprinzipien der Verfassung gehören das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche, das rechtsstaatliche, das liberale und das gewaltenteilende Prinzip. Zentraler Bestandteil des rechtsstaatlichen und des liberalen Prinzips ist der Grundrechtsschutz. Die Grundrechte stehen in Verfassungsrang. Eine wesentliche

¹ Resolution des VN-Menschenrechtsrates 5/1 vom 18. Juni 2007 sowie „General Guidelines for the Preparation of Information under the Universal Periodic Review (A/HRC/6/L/24).“

² Siehe <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/menschenrechte/universal-periodic-review.html>

Einschränkung des Grundrechtsschutzes würde eine Gesamtänderung der Verfassung bedeuten und wäre nur auf Grund einer Volksabstimmung zulässig.

Die Grundrechte sind im Wesentlichen im Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) aus 1867 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Das StGG enthält zahlreiche bedeutende Grundrechtsgarantien, wie etwa den Gleichheitssatz, die Meinungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit und das Eigentumsrecht.

Die EMRK, der Österreich 1958 beitrug, wurde 1964 in Verfassungsrang gehoben und ist somit Bestandteil des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Die Konventionsrechte stellen daher für die österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht dar und können vor diesen und unter bestimmten Voraussetzungen vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden. Einfache Gesetze müssen mit den Verfassungsgesetzen und somit auch mit der EMRK im Einklang stehen; andernfalls können sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Die Vollziehung durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden ist strikt an die Gesetze gebunden.

Neben den Bestimmungen des StGG und der EMRK bestehen weitere Grundrechte in zahlreichen anderen Verfassungsgesetzen, wie etwa dem Bundesverfassungsgesetz betreffend das Verbot aller Formen rassistischer Diskriminierung, dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit oder im Gesetz zum Schutze des Hausrechtes aus 1862. Zentrale Grundrechtsbestimmungen sind außerdem Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG, Gleichheitssatz), Art. 83 Abs. 2 B-VG (Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter) und das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 1 des Datenschutzgesetzes 2000. Die Bundesregierung ist bestrebt, sämtliche derzeit verankerten Grundrechte, ergänzt durch neue Grundrechte, in einen einheitlichen Grundrechtskatalog, der Teil der Bundesverfassung sein soll, einzubauen.³

Darüber hinaus ist Österreich im Bereich der Anwendung des Rechts der Europäischen Union (EU) an die Grundrechte des Unionsrechts gebunden, die vor nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie vor EU-Gerichten durchgesetzt werden können. Österreich hat sich seit Jahren für eine weitere Stärkung des Grundrechtsschutzes in der EU und insbesondere für die Errichtung der EU-Grundrechteagentur und für den Beitritt der EU zur EMRK eingesetzt. Österreich begrüßt, dass durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nunmehr die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtlich verbindlich geworden ist.

Von besonderer Bedeutung für den österreichischen Rechtsstaat ist die Trennung der drei Staatsgewalten Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. Die Bundesgesetzgebung erfolgt durch das Parlament, das aus dem in allgemeinen Wahlen vom Bundesvolk für fünf Jahre gewählten Nationalrat und dem aus Vertretern der neun Bundesländer zusammengesetzten Bundesrat besteht. Die Verwaltung steht auf Bundesebene unter der Leitung der obersten Organe.

³ Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode S. 243.

Die Bundesverfassung bestimmt, dass die Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt ist. Die Justiz umfasst die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften sowie die Justizanstalten (Strafvollzugsanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser). Die Unabhängigkeit der RichterInnen ist verfassungsgesetzlich abgesichert. Sie besteht in der Weisungsungebundenheit und darin, dass RichterInnen nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses abgesetzt oder versetzt werden können. Der/die RichterIn ist ausschließlich an die Rechtsordnung gebunden. Keine Stelle inner- und außerhalb der Justiz kann RichterInnen eine Weisung zu einer bestimmten Sachentscheidung erteilen, also auch nicht der/die JustizministerIn oder das Bundesministerium für Justiz.

B. Internationale Verpflichtungen

Österreich ist Vertragspartei der meisten internationalen Menschenrechtsübereinkommen und hat diese auch umgesetzt: des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte samt dessen Fakultativprotokollen über die Individualbeschwerde und über die Abschaffung der Todesstrafe, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes samt dessen Fakultativprotokollen über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern und über die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Fakultativprotokoll, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen samt dessen Fakultativprotokoll sowie des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Österreich hat das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen unterzeichnet, die Ratifikation ist in Ausarbeitung.

Neben der EMRK ist Österreich auch Vertragspartei einer Vielzahl anderer Übereinkommen des Europarats und setzt sich für eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes durch den Europarat und insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein.

Als Teilnehmerstaat an der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) setzt Österreich die Verpflichtungen, die sich aus der menschlichen Dimension der OSZE ergeben, konsequent um und unterstützt die Arbeit der Organisation auf vielfältige Weise.

Österreich ist seit 1919 Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und ist Vertragspartei aller acht ILO-Kernübereinkommen und von insgesamt 53 ILO-Übereinkommen.

Die Umsetzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen erfolgt in Österreich zügig und rechtsanwenderfreundlich. Die Übereinkommen haben in Österreich jedenfalls Gesetzesrang. Sie werden vom Bundespräsidenten abgeschlossen und benötigen die Genehmigung des Nationalrats und in bestimmten Fällen auch die Zustimmung des Bundesrats. In den meisten Fällen können die Bestimmungen des Übereinkommens, wenn sie hinreichend klar und bestimmt sind, unmittelbar von Gerichten und Verwaltungsbehörden angewendet werden. Der Nationalrat kann die

unmittelbare Anwendung durch den Beschluss eines Erfüllungsvorbehalts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Übereinkommens ausschließen: er beschließt dies insbesondere zum Zweck der Rechtsklarheit und -sicherheit, und zwar dann, wenn ein Übereinkommen einen Bereich betrifft, der innerstaatlich durch Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften bereits umfassend geregelt ist.

Österreich arbeitet umfassend mit allen internationalen und regionalen Menschenrechts-Überwachungsmechanismen zusammen und hat eine generelle Einladung an alle SonderberichterstatterInnen ausgesprochen. Zuletzt empfing Österreich eine offizielle Besuchsdelegationen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Österreich erfüllt zeitgerecht seine periodischen Berichtspflichten gegenüber den menschenrechtlichen Vertragsorganen. Die Vor- und Nachbereitung von Berichtsprüfungen erfolgt vor allem über das Gremium der MenschenrechtskoordinatorInnen der Bundesministerien und Bundesländer. Durch eine Zusammenstellung der Empfehlungen aller Menschenrechtsmechanismen und der jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen wird ein systematisches Follow-up sichergestellt.

Österreich nimmt die Auffassungen der Vertragsorgane der VN sehr ernst. Diese genießen eine hohe moralische Autorität und werden innerstaatlich nach Treu und Glauben umgesetzt.⁴

C. Menschenrechtsinstitutionen

In Österreich bestehen neben Gerichten und Verwaltungsbehörden zahlreiche andere Institutionen, die entweder umfassend bei der Durchsetzung der Grund- und Freiheitsrechte oder auf bestimmten Gebieten der Menschenrechte tätig sind.

Abgesehen von der Kontrollfunktion des Verfassungsgerichtshofes ist darauf hinzuweisen, dass auch die ordentliche Gerichtsbarkeit, nämlich die Zivil- und Strafgerichte, an die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gebunden sind und diese beachten.

Große Bedeutung kommt dem Menschenrechtsbeirat und seinen Kommissionen zu, die die Wahrung der Menschenrechte im Rahmen des Vollzugs durch die Sicherheitsbehörden und anderer Organe im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres obliegt. Auch die Gleichbehandlungskommissionen und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Datenschutzkommission, die Rechtsschutzbeauftragten, die Kinder- und Jugendanwaltschaften, Justizombudsstellen, Patienten-anwaltschaften sowie der Monitoring-Ausschuss zur Überwachung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen der Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte.

Die Volksanwaltschaft gewährleistet eine wichtige Kontrolle menschenrechtlicher Standards im Bereich der Vollziehung und unterstützt als Ombudsstelle Personen, die behaupten, von der öffentlichen Verwaltung unrechtmäßig behandelt zu werden.

⁴ Z.B. Auffassung des CEDAW-Ausschusses gemäß dem Fakultativprotokoll vom 6. August 2007, Yildirim gegen Österreich, Nr. 6/2005.

Im Zuge der geplanten Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sollen die Aufgaben des in diesem Fakultativprotokoll vorgesehenen nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter der Volksanwaltschaft übertragen werden. Darüber hinaus ist Österreich seit Juni 2009 auch Sitz des Internationalen Ombudsmanninstituts und stellt derzeit auch dessen Generalsekretär.

Der Wahrung von Rechten der Opfer von Gewalthandlungen im Zivil- und Strafverfahren dient das Recht auf juristische und psychologische Prozessbegleitung, welche die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die rechtliche Beratung und berufsmäßige Vertretung umfasst.

D. Rolle der Zivilgesellschaft

Österreich verfügt über zahlreiche und vielfältige zivilgesellschaftliche Organisationen, bestehend aus Interessensvertretungen der Arbeitnehmerschaft und der Wirtschaft sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO), die auf zahlreichen gesellschaftspolitischen Gebieten tätig sind. Die Bundesregierung anerkennt die wertvolle Arbeit der NRO und steht in laufendem Dialog mit ihnen. Zahlreiche NRO werden von Bund, Ländern und Gemeinden durch finanzielle Beiträge in ihrem Bestand und ihrer Tätigkeit gefördert.

Die Anerkennung der Rolle der Sozialpartner⁵ und deren Autonomie sowie die Förderung des sozialpartnerschaftlichen Dialogs sind verfassungsrechtlich durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern abgesichert. Eine gesetzlich festgelegte Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in die Tätigkeit des Bundes erfolgt seit vielen Jahren im Bereich der Gleichbehandlung in der Arbeitswelt und beim diskriminierungsfreien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen durch die Teilnahme von VertreterInnen der Sozialpartner als Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen. Darüber hinaus sind NRO im Bereich der Überwachung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden durch die Teilnahme von VertreterInnen als Mitglieder des Menschenrechtsbeirates auf gesetzlicher Basis integriert.

III. Schutz und Förderung der Menschenrechte in Österreich

Österreich unterstützt aktiv die auf der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 bekräftigten Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte. Daraus folgt ein klares Bekenntnis zur umfassenden Achtung der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene. Folgende Bereiche sind besonders hervorzuheben und es soll näher auf Rechtslage sowie praktische Umsetzung, „best practices“ und bestehende Herausforderungen eingegangen werden.

⁵ Der Begriff Sozialpartnerschaft bezeichnet ein kooperatives Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (Sozialpartner) mit dem Ziel der außerparlamentarischen Konsensbildung zwischen den unterschiedlichen Interessen in Bezug auf Wirtschafts- und Sozialthemen.

A. Gleichstellung der Geschlechter

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen Österreichs und hat eine lange Tradition. So wurde bereits im Jahre 1920 im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes ein explizites Verbot der Vorrechte eines Geschlechtes in der Bundesverfassung verankert, welches im Jahr 1998 um eine Staatszielbestimmung zugunsten der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern erweitert wurde. Darüber hinaus hat Österreich die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 1982 ratifiziert, ebenso wie später deren Fakultativprotokoll, mit welchem neue Verfahrensmechanismen geschaffen wurden, die auch von in Österreich ansässigen NRO bereits zugunsten der Durchsetzung von Frauenrechten mit Erfolg in Anspruch genommen wurden.

Umfassende Reformen, mit welchen offenkundige Diskriminierungen von Frauen beseitigt wurden, fanden bereits beginnend mit dem Jahr 1975 auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts statt. Im selben Jahr erfolgte eine erste Bestandaufnahme über die Lebenssituation und den menschenrechtlichen Schutz der Frauen in Österreich in Form eines ersten umfassenden Frauenberichts. Der Bedeutung und dem Stellenwert von Frauenpolitik in Österreich entsprechend wurde im Jahr 1979 ein eigenes Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen im Bundeskanzleramt eingerichtet, seit dem Jahr 1990 bis heute werden mit der Koordinierung der Frauenpolitik in Österreich Regierungsmitglieder im Rang von BundesministerInnen betraut. Die berufliche Gleichstellung von Frauen wird auf gesetzlicher Ebene seit der Erlassung des Gleichbehandlungsgesetzes 1979 vorangetrieben. Beginnend mit 1992 wurde zunächst an den Universitäten und in der Folge für den gesamten öffentlichen Dienst bindende Regelungen zur Erhöhung der Anteile von Frauen in allen Funktions- und Gehaltsstufen erlassen, bis jeweils eine Quote von 45% erreicht ist. Bereits ab 1989 erfolgten wichtige Reformen im sozialpolitischen Bereich, unter anderem mit dem Ziel der Aufweichung der stereotypen Geschlechterrollen bei der Kinderbetreuung. Es wurde ein Karenzurlaub für Väter eingeführt, dies wurde durch die Schaffung eines Anspruches auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld noch effektiver geregelt. Einrichtungen zur außerhäuslichen Kinderbetreuung werden laufend ausgebaut und somit das Angebot erweitert.

Die im Rahmen der 4. Weltfrauenkonferenz der VN 1995 angenommene Aktionsplattform von Peking erklärt zwölf Aktionsbereiche als vordringlich zur Stärkung der Position der Frauen und die Strategie des Gender Mainstreaming (GM) als verbindlich. Hierzu hat die österreichische Bundesregierung bereits im Jahr 2000 eine interministerielle Arbeitsgruppe für GM eingerichtet, sowie mit der Haushaltsrechtsreform 2009/2013 einen der Grundstein für eine umfassende Integration von Gender Budgeting in die Haushaltsführung des Bundes gelegt.

Wie der aktuell vorgelegte Bericht über die Situation von Frauen in Österreich zeigt („Frauenbericht 2010“), bestehen in der gesellschaftlichen Realität weiterhin Defizite in Hinblick auf das Ziel der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern in vielen Bereichen. So gibt es erhebliche Differenzen zwischen den Einkommen von Frauen und Männern, die nicht mit diskriminierungsneutralen Faktoren erklärt werden können. Die Probleme liegen trotz der signifikanten Verbesserung der Positionierung von Mädchen und Frauen im Bereich der Bildung vor allem auch darin, dass Frauen bei der Berufswahl oft „typisch weibliche“, meist schlecht bezahlte Berufe ergreifen.

Dazu kommt, dass die Geburt eines Kindes für viele Frauen nach wie vor einen nachhaltigen Einschnitt in die Erwerbskarriere darstellen kann. Der Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit gestaltet sich oft schwierig, und er erfolgt meist mit einer starken Reduktion der Arbeitszeit - und somit des Arbeits- und Pensionseinkommens. Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund finden eine nochmals verschärfte Situation vor, da sie oft mit mehrfachen Diskriminierungen am Arbeitsmarkt konfrontiert sind.

Die Bundesregierung ist sich der realen Hindernisse für Frauen in Hinblick auf ihre Gleichstellung bewusst und ist im aktuellen Regierungsprogramm übereingekommen, einen nationalen Aktionsplan (NAP) für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu erlassen. Unter Einbindung der Sozialpartner und von ExpertInnen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft wurden hierfür ein ExpertInnenpapier mit Vorschläge zur Bekämpfung der Benachteiligungen von Frauen erarbeitet. Dieses enthalten als prioritäre Handlungsfelder die Diversifizierung von Ausbildungswegen und der Berufswahl, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie ihrer Vollzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer Verringerung der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beschäftigung, die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen sowie die Reduktion der Differenzen in den Einkommen von Frauen und Männern. Diese Ziele sollen durch ein Bündel von 55 konkreten Maßnahmen angestrebt werden. Instrumente sind unter anderem eine verpflichtende Berufsorientierung in den 7. und 8. Schulstufe, die Überprüfung der Lehrpläne und des geltenden Fächerkanons in Hinblick auf Rollenstereotype, wobei spezielles Augenmerk in allen Angeboten auf Mädchen mit Migrationshintergrund gelegt werden soll, entsprechender Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung der LehrerInnen, Fortführung des flächendeckenden Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen, die Förderung von Väterkarenz oder auch die ab 2011 zunächst für große Unternehmen geltende gesetzliche Verpflichtung, Berichte über die Einkommen von Frauen und Männern im Betrieb zu erstellen.

B. Gewalt gegen Frauen

Die Schaffung effizienter Maßnahmen gegen alle Erscheinungsformen von Gewalt im sozialen Nahraum, vor allem von Gewalt an Frauen und Kindern, ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

Schon im Jahr 1997 wurde mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie („Gewaltschutzgesetz“) Opfern von familiärer Gewalt ein umfassender, europaweit einzigartiger Schutz geboten. Begleitend wurden staatliche anerkannte Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen) und ein „Präventionsbeirat“ eingerichtet. Letzterer koordiniert die im Bereich der Gewaltprävention tätigen staatlichen und privaten Einrichtungen auf Bundesebene.

Auch wurde der Stellung des Opfers im Strafverfahren große Beachtung geschenkt und die Opferrechte ausgebaut. Insbesondere haben Gewaltopfer seit 2006 Anspruch auf kostenlose juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, welche die Vorbereitung der Betroffenen auf das Strafverfahren gegen den Täter und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine rechtsfreundliche Vertretung umfasst, und seitdem kontinuierlich ausgebaut wurde.

Die laufende Beobachtung der gesetzlich getroffenen Maßnahmen führte zu einem weiteren Reformpaket, welches unter Einbindung von NRO und ExpertInnen erarbeitet wurde und 2009 als „2. Gewaltschutzgesetz“ in Kraft trat.

Mit dem Gewaltschutzgesetz wurden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, um in Fällen häuslicher Gewalt dem Gewalttäter polizeilich oder gerichtlich das Verlassen der Wohnung aufzutragen und die Rückkehr, den Aufenthalt an bestimmten Orten oder den Kontakt zu verbieten, um dem Opfer einen sicheren Verbleib in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde in jedem Bundesland ein Gewaltschutzzentrum zur Unterstützung der Betroffenen eingerichtet; das Budget der Gewaltschutzzentren wird von der Bundesregierung bereitgestellt. Die Gerichte und Polizeibehörden arbeiten mit den Gewaltschutzzentren eng zusammen.

Weiters werden zahlreiche Frauenservicestellen gefördert, die ebenfalls gewaltbetroffene Frauen beraten, sowie insgesamt 30 Frauenhäuser (mit insgesamt 750 Plätzen). Eine bundesweite kostenlose Frauenhelpline steht 24-Stunden zur Verfügung und für Betroffene von sexualisierter Gewalt gibt es fünf regionale Notrufnummern sowie in Wien zusätzlich einen rund um die Uhr besetzten Frauennotruf.

Migrantinnen, die im Zuge von Familienzusammenführungen nach Österreich gekommen sind, befinden sich in einer besonders verletzlichen Situation. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht wurde mehrfach novelliert, um auch diesem Umstand Rechnung zu tragen. Die aktuelle Rechtslage räumt nachgezogenen Familienangehörigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ein, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug wegfallen und sie selbst die fremdenrechtlichen Voraussetzungen für die Niederlassung in Österreich erfüllen. Diese sind im Wesentlichen der Nachweis einer ortsüblichen Wohnung, ein Einkommen in bestimmter Höhe sowie ein Krankenversicherungsschutz. Vom Nachweis dieser Voraussetzungen kann jedoch in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden, insbesondere bei Opfern familiärer Gewalt und explizit auch Opfern von Zwangsehen. Selbst Gewaltopfer, die (noch) nicht rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind, können eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn dies zu ihrem Schutz vor weiterer Gewalt nötig ist.

Auch die Schulung befasster Berufsgruppen (u. a. Polizei, Richterschaft, MitarbeiterInnen von Fraueneinrichtungen) wird laufend verbessert, ebenso wie die Stellung der Opfer im Strafverfahren.

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfolgte zuletzt durch mehrmalige Bewerbung der bundesweiten Frauenhelpline, das Zeigen der Wanderausstellung „Hinter der Fassade“ (seit 2006), die Auflage von Informationsbroschüren (insb. die Aktualisierung „Frauen haben Recht(e)“) sowie die Zurverfügungstellung wichtiger Informationen und Anlaufstellen in deutscher und englischer Sprache auf der Website des Bundeskanzleramtes.⁶

⁶ Siehe www.frauen.bka.gv.at

Österreich engagiert sich im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen auch auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der EU und der VN. Österreich hat sich u. a. aktiv bei der Ausarbeitung der EU-Leitlinien Gewalt gegen Frauen eingebracht und unterstützt eine Reihe von einschlägigen Projekten, wie z.B. das Women, Gender and Development Directorate der Afrikanischen Union, die Initiative des Generalsekretärs der VN UNiTE zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder den Antigewaltfonds der VN.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen 1325, 1820 und 1888 zu den besonderen Auswirkungen von Konflikten auf Frauen. Österreich hat 2007 einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325 verabschiedet. Dieser enthält konkrete Umsetzungsmaßnahmen in den humanitären, diplomatischen, friedenserhaltenden und entwicklungspolitischen Aktivitäten Österreichs. Zur Weiterentwicklung des Aktionsplans wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der VertreterInnen aller beteiligten Ressorts beteiligt sind und VertreterInnen der Zivilgesellschaft einbezogen werden. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Ministerrat einmal jährlich über die Umsetzung des NAP.

C. Kampf gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz

Österreich betrachtet den Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als prioritäre Aufgabe und setzt auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung, des Abbaus von Vorurteilen und der Integration. Das Regierungsprogramm sieht unter anderem die Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor Diskriminierung, die darin vorgesehene Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans Integration wurde bereits umgesetzt.

Österreich hat das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung (CERD) 1972 ratifiziert⁷ und insbesondere durch die Erlassung eines speziellen Bundesverfassungsgesetzes⁸ umgesetzt.

Das Prinzip der Gleichbehandlung ist in der Bundesverfassung verankert.⁹ Darauf aufbauend wurde eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung erlassen, die laufend weiterentwickelt wird.¹⁰

⁷ BGBl. Nr. 377/1972. Österreich anerkennt die Individualklage gemäß Art. 14 CERD und hat somit eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit in Diskriminierungsfällen eröffnet.

⁸ B-VG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 1973/390.

⁹ Art. 7 B-VG in Verbindung mit Artikel 2 StGG, Art.1 B-VG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 1973, BGBl. Nr. 390/1973, Art. 14 EMRK

¹⁰ Im Strafrecht: § 283 Strafgesetzbuch (StGB): Verbot der Verhetzung, § 115 StGB in Verbindung mit § 117 Abs. 3 StGB: fremdenfeindliche oder rassistische Beleidigungen als Officialdelikt, § 33 Z 5 StGB: Erschwerungsgrund „rassistisches Motiv“, Verbotsgesetz StGBI. Nr. 1945/127: Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung; Verbot des öffentlichen Leugnens, Verharmlosens, Guttheißens oder Rechtfertigen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen im Verwaltungsstrafrecht: Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zur Umsetzung des Verfassungsgesetzes über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung; in der Gewerbeordnung: Entzug der Gewerbeberechtigung bei diskriminierendem Verhalten von Gewerbeinhabern, im Mediengesetz und Vereins- und Versammlungsgesetz (Verbot von Vereinen und Versammlungen, deren Aktivitäten einem gesetzlichen Verbot zuwiderlaufen.

Im Verwaltungs- und zivilrechtlichen Bereich hat die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien¹¹ zur Stärkung der Antidiskriminierungsgesetzgebung in Österreich beigetragen.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung¹² enthält die materiellrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt (Privatwirtschaft) auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung. Außerhalb der Arbeitswelt besteht ein Schutz vor Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung und beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum. Darüber hinaus haben Menschen mit Behinderung ein umfassendes Anti-Diskriminierungsrecht. Die Bundesländer haben für ihre Zuständigkeitsbereiche umfassende Gleichbehandlungsgesetze verabschiedet.

Der derzeitige Rechtsrahmen gewährleistet einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft ebenso wie vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Eine Harmonisierung aller Diskriminierungsgründe wird angestrebt.

Die unabhängige Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt diskriminierte Personen durch kostenlose Beratung.¹³ Die Gleichbehandlungskommission erstellt Gutachten und nimmt Einzelfallprüfungen vor. Die Ansprüche sind gerichtlich durchsetzbar und erfassen neben dem Ersatz materieller und immaterieller Schäden auch die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustands. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund vertreten ihre Mitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren und tragen in bestimmten Einzelfällen die Prozesskosten.

Opfer von einschlägigen Diskriminierungsfällen durch Polizeiorgane können Beschwerde beim zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat einlegen¹⁴. Dieser beurteilt die Rechtmäßigkeit der Polizeihandlung, kann aber keine Sanktionen verhängen oder Schadenersatz zusprechen. Die Setzung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen obliegt dem Vorgesetzten des betroffenen Beamten bzw. einer eigenen Disziplinarkommission. Er kann im Falle eines Fehlverhaltens des Polizeibeamten auch eine gütliche Einigung mit dem Betroffenen herbeiführen. Stellt das Fehlverhalten eines Polizeibeamten einen gerichtlich strafbaren Tatbestand dar, ist Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, die eine Ermittlung einleiten muss.

¹¹ Siehe Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Jun. 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowie Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. Nov. 2000 zur Festlegung eines allgem. Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

¹² Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG), BGBl. Nr. 66/2004.

¹³ Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz), BGBl. Nr. 108/1980.

¹⁴ Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. I Nr. 566/1991.

Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung sind Bestandteil der österreichischen Integrationspolitik und sollen gemäß dem „Nationalen Aktionsplan Integration“ intensiviert werden. Im Zuge der antirassistischen Sensibilisierung soll die Bewusstseinsbildung und die Befähigung zur demokratischen Teilhabe gefördert werden. Besonders im Schulbereich wird durch spezielle Projekte und Kurse die Sensibilität erhöht und Vorurteilen, Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit entgegengetreten.

Der Kampf gegen den Antisemitismus ist ein besonders wichtiges Anliegen Österreichs. Wesentliche innenpolitische Instrumente sind eine strenge Gesetzgebung (Verbotsgesetz, Strafgesetzbuch)¹⁵ und Bildungsarbeit insbesondere an den Schulen. International setzt sich Österreich vor allem im Rahmen der Holocaust Task Force/ITF, des Europarats und der OSZE für die Erforschung der Ursachen des Antisemitismus und für dessen Bekämpfung ein.

Die Förderung der Rechte für LGBT-Menschen in Österreich ist ein Ziel der Bundesregierung. Mit dem am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Gesetz über Eingetragene Partnerschaften¹⁶ wurde die rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare umgesetzt. Durch dieses Gesetz wurden zahlreiche gesetzliche Maßnahmen wirksam, die die konkrete Rechtslage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften entscheidend verbessern. Mit dem Verein „Gay Cops Austria“ wurde 2007 eine Plattform für schwule und lesbische PolizistInnen geschaffen, die einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen innerhalb der Polizei und zur Aufklärung nach außen leistet.

Im Strafrecht besteht der Tatbestand der Verhetzung¹⁷ zum Schutz von Kirchen, Religionsgemeinschaften und ethnischen Gruppen.

Rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen in der öffentlichen politischen Diskussion sind inakzeptabel und können unter Umständen auch strafrechtlich verfolgt werden.¹⁸ Förderungen nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984¹⁹ sollen in Zukunft gestrichen werden können, falls sich Organe eines geförderten Rechtsträgers (z. B. politische Parteien) oder diesem zurechenbare Personen wegen Verleumdung oder Verhetzung von Bevölkerungsgruppen (z. B. Herabwürdigung religiöser Lehren) oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes strafbar machen.

Mit der Wiedererrichtung des österreichischen Presserates besteht seit 2010 wieder ein freiwilliger Kontrollmechanismus für die Medien. Auf Basis des journalistischen Ehrenkodex setzt er Schranken gegen rassistische Hetze und diskriminierende Berichterstattung.

¹⁵ Im Jahresdurchschnitt gibt es etwa 30 Anklagen nach dem Verbotsgesetz und ca. gleich viele Verurteilungen.

¹⁶ Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009.

¹⁷ Siehe § 283 StGB.

¹⁸ Eine Politikerin wurde wegen rassistischer Äußerungen über Muslime im Grazer Wahlkampf 2008 wegen Verstoßes gegen § 283 StGB (Verhetzung) zu einer Geldstrafe von 25.000.- EURO rechtskräftig verurteilt.

¹⁹ Das Publizistikförderungsgesetz 1984 sieht eine Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien vor.

Die Strafbestimmungen für Rassismus und Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz gelten auch für im Internet gesetzte Handlungen. Österreich ist seit 2006 Vertragspartei des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarates zur Verhinderung von rassistischen Äußerungen im Internet. Ziel ist das Verbot von antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen im Internet. Das E-Commerce-Gesetz²⁰ normiert die Verantwortlichkeit der Internet-Provider, wenn sie Kenntnis von Websites mit rassistischen Inhalten erlangen, solche zu entfernen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat eine Meldestelle für NS-Wiederbetätigung eingerichtet, an die Wahrnehmungen über Webseiten mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden können. Der Verband der österreichischen Internet-Provider hat zudem eine Hotline eingerichtet, die eine Anlaufstelle für Personen ist, die im Internet zufällig auf neonazistisches und rassistisches Material stoßen.

D. Menschenrechte im Justiz- und Polizeiwesen

Die Strafgerichtsbarkeit und die Polizei haben eine wichtige Aufgabe bei der Wahrung des Rechtsstaats und beim Schutz der Menschenrechte. Die Justiz und die Sicherheitsbehörden sind sich dieser in einem demokratischen Rechtsstaat unverzichtbaren Funktion bewusst. Der Umstand, dass es dennoch vereinzelt zu Übergriffen kommt, hat die Bundesregierung veranlasst, verstärkt Maßnahmen zu setzen, die auf Grundlage der Gesetze eine faire, unparteiische und unbeeinflusste Behandlung, ungeachtet der Herkunft, des Geschlechts, der Bildung oder sozialer und wirtschaftlicher Stellung gewährleistet.

Österreich bekennt sich nachdrücklich zum absoluten Folterverbot. Daher sieht das Regierungsprogramm die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) vor. Gemäß Art. 3 OPCAT errichtet, bestimmt oder unterhält jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (sog. nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter). Das Regierungsprogramm sieht eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft dafür vor. Die legislativen Vorarbeiten zur Umsetzung dieser Zuständigkeit sind im Gange.

Mit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes²¹ im Jänner 2008 konnten mehr Rechte für Beschuldigte sowie eine höhere Verfahrenstransparenz verwirklicht werden. Dadurch entstand auch Änderungsbedarf hinsichtlich der Vorgehensweise bei behaupteten Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbediensteten, um eine effektive, rasche und unvoreingenommene Aufklärung zu garantieren. Durch zwischen Justiz- und Innenministerium akkordierten Erlässe²² soll eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung garantiert werden. Demnach dürfen, abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen, u. a. Ermittlungen nur von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert oder ergeben sich dafür Anhaltspunkte, so ist dieser Verdacht von den ermittelnden Dienststellen oder

²⁰ E-Commerce-Gesetz (ECG), BGBl I Nr. 152/2001.

²¹ Strafprozessreformgesetz, BGBl I Nr. 19/2004.

²² Erlässe Nr. BMJ-L880.014/0010-II 3/2009 sowie BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010.

vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden, unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung²³ der Staatsanwaltschaft zu berichten. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit wurde die Möglichkeit vorgesehen, in besonderen Fällen das Gericht mit Ermittlungen zu beauftragen.

Polizeikräfte durchlaufen im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung eine obligatorische Menschenrechtsausbildung unter besonderer Betonung einer diskriminierungsfreien Polizeiarbeit in einer multikulturellen Gesellschaft. In der verpflichtenden Grundausbildung der Polizei umfasst der Lehrplan 56 Stunden Menschenrechtsbildung. Darüber hinaus werden menschenrechtlich relevante Inhalte fächerübergreifend, hauptsächlich im Bereich der Persönlichkeitsbildung sowie in der sicherheitspolizeilichen Handlungslehre, behandelt. Auch im Rahmen der Fortbildung werden Seminare mit menschenrechtlichen Schwerpunkten in Zusammenarbeit mit NRO angeboten.

Für die Ausbildung der RichterInnen und StaatsanwältInnen wurde eine Vielzahl konkreter Maßnahmen im Rahmen der Menschenrechtsausbildung gesetzt. Ein Grundrechtsmodul ist für alle angehenden RichterInnen und StaatsanwältInnen verpflichtend. Ebenso sind Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts Prüfungsstoff für die Richteramtsprüfung. Seit 2009 haben zudem alle angehenden RichterInnen und StaatsanwältInnen im Rahmen ihrer Ausbildung eine mindestens zweiwöchige Praxis bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren. Im Bereich der Fortbildung gibt es eine Vielzahl an Veranstaltungen, die sich mit den Themen Grund- und Menschenrechte sowie Toleranzförderung beschäftigen. Auch für die Bediensteten der Justizverwaltung kommt bereits im Rahmen der Grundausbildung den Themen Menschenrechte, Umgang mit Insassen von Justizanstalten und Verhalten in Konfliktsituationen ein bedeutender Stellenwert zu.

Das Regierungsprogramm sieht eine Erhöhung des Frauenanteils in der Polizei auf allen Ebenen sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern vor. Ebenfalls soll der MigrantInnenanteil erhöht werden, da die Zusammensetzung der Polizei die Verhältnisse in der Gesellschaft widerspiegeln soll, um größtmögliche Akzeptanz zu erreichen und damit auch effektiver arbeiten zu können.

E. Asyl und Migration

Sowohl dem EU-Recht als auch den nationalen Rechtsvorschriften ist eine grundsätzliche Trennung zwischen der Einwanderung und dem Schutz vor Verfolgung immanent.

Die Einwanderung wird grundsätzlich im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG²⁴), der Schutz vor Verfolgung in der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) und im Asylgesetz (AsylG²⁵) geregelt. Beide

²³ Siehe § 100 Abs. 2 Z 1 Strafprozessordnung.

²⁴ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005.

²⁵ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005.

Bereiche sind sehr stark durch zahlreiche Richtlinien der EU determiniert, die von Österreich vollständig umgesetzt wurden. Sämtliche Entscheidungen werden auf Grundlage einer Prüfung des Einzelfalls getroffen.

Österreich bekennt sich zu einer geregelten und bedarfsorientierten Zuwanderung. Das NAG sieht vor, dass Niederlassungsbehörde erster Instanz der (örtlich zuständige) Landeshauptmann ist. Berufungsbehörde ist aufgrund der zentralen Bedeutung des Niederlassungswesens die Bundesministerin für Inneres. 2009 gab es in Österreich 446.548 aufrechte Aufenthaltstitel und es wurden insgesamt 211.742 Anträge auf Erteilung neuer Aufenthaltstitel gestellt.

Österreich bekennt sich zum Asylrecht als Menschenrecht und zu den Schutzstandards der GFK, die Österreich 1954 ratifiziert hat. Österreich hat eine lange Tradition bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Laut Schätzungen des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) haben seit 1945 mehr als zwei Millionen Flüchtlinge in Österreich Aufnahme gefunden; davon sind fast 700.000 Flüchtlinge in Österreich geblieben. Österreich ist seit Jahren einer der EU-Mitgliedstaaten mit der größten Anzahl an Asylwerbern und hatte gemessen an seiner Einwohnerzahl 2009 mit 15.821 Asylanträgen am viertmeisten Asylwerber innerhalb der EU. Alleine 2009 wurde 3.247 Antragsstellern der Flüchtlingsstatus im Sinne der GFK rechtskräftig zuerkannt.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für eine solidarische Verteilung der Asylwerber ein und ist der Auffassung, dass es verstärkter Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Herkunftsländern von Asylwerbern bedarf. Österreich misst dabei der Bekämpfung der „root causes“ von Verfolgung und der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in den Herkunftsländern besondere Bedeutung bei.

Österreich begrüßt das von der EU Ende 2009 beschlossene Stockholm Programm im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unterstützt die Bemühungen der EU zur Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit hohem Schutzstandard und fairen und wirksamen Asylverfahren.

Das derzeitige Asylgesetz ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und wurde mit 1. Jänner 2010 novelliert. Das Asylverfahren in erster Instanz wird vom Bundesasylamt geführt. Entscheidungen des Bundesasylamtes können beim Asylgerichtshof bekämpft werden, der am 1. Juli 2008 mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Reduktion der hohen Anzahl an anhängigen Verfahren anstelle des früheren Unabhängigen Bundesasylsenats eingerichtet wurde. Durch die Schaffung von insgesamt 25 zusätzlichen Richterposten am Asylgerichtshof und einer Aufstockung des gesamten Personals um etwa 50 Prozent²⁶ konnte zum Abbau des Verfahrensrückstands und zur Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens beigetragen werden.

Die Betreuung und Grundversorgung von Asylwerbern wird auf Bundesebene durch das Grundversorgungsgesetz 2005 und durch eigene Landesgesetze sowie der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) zwischen dem Bund und den Bundesländern geregelt. Die Grundversorgung umfasst Verpflegung, Unterbringung und andere

²⁶ Asylgerichtshof, Tätigkeitsbericht 2008, III-67 der Beilagen XXIV. GP.

Versorgungsleistungen (z.B. Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Information und Beratung, Schulbedarf für Schüler, Bekleidung) für Asylwerber. Soweit der Bund für die Betreuung von Asylwerbern zuständig ist, erfolgt diese in öffentlich eingerichteten Betreuungseinrichtungen. In den Bundesländern bestehen rund 700 verschiedene Unterbringungseinrichtungen. Die Bundesländer bedienen sich dabei auch der Unterstützung zahlreicher NRO.

Österreich bekennt sich zu einer menschenrechtskonformen Praxis bei Abschiebungen und Ausweisungen im Einklang mit den Bestimmungen der EMRK. Auf Grundlage der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat jede österreichische Behörde, die eine Ausweisung verfügt, im Einklang mit Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung gegen die persönlichen Interessen des Fremden abzuwägen und dabei verschiedene Kriterien wie Aufenthaltsdauer, Bestehen und Intensität des Familienlebens oder den Grad der Integration zu überprüfen. Kommt diese nunmehr im Fremdenpolizeigesetz²⁷ gesetzlich ausdrücklich angeordnete Abwägung zum Ergebnis, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, ist eine entsprechende Niederlassungsbewilligung zu erteilen.²⁸

Ein spezielles humanitäres Aufenthaltsrecht ist für besonders Schutzbedürftige vorgesehen: So können zum Beispiel Personen, die zum Zweck der Strafverfolgung oder Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in Fällen von Menschenhandel in Österreich bleiben wollen, Personen, die Opfer von Gewalt in der Familie geworden sind, oder unbegleitete Minderjährige aus Gründen des Kindeswohles unter erleichterten Bedingungen einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz stellen.²⁹ Dieser kann auch von Amts wegen gewährt werden.

Eine besondere Herausforderung für die Fremdenpolizeibehörden stellt die Sicherung einer gesetzes- und menschenrechtskonformen Ausweisung oder Abschiebung von Personen dar. Zu diesem Zweck kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schubhaft über Fremde verhängt werden.³⁰ Bei jeder Anordnung von Schubhaft ist eine einzelfallbezogene Interessensabwägung und die Prüfung des tatsächlichen Sicherungsbedarfes durch die Behörde erforderlich. Besteht die Möglichkeit der Verhängung eines gelinderen Mittels (z.B. periodische Meldung bei der Polizei), kann die Behörde ein solches anordnen. Bei minderjährigen Personen müssen die Behörden von einem vorliegenden gelinderen Mittel Gebrauch machen. Die Rechtmäßigkeit jeder Schubhaft unterliegt der Kontrolle der Unabhängigen Verwaltungssenate und daran anschließend des Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofes.

Der Menschenrechtsbeirat kontrolliert regelmäßig alle Anhalteeinrichtungen und spricht dabei mit Insassen und dem Personal. Jede in Schubhaft genommene Person erhält eine Erstinformation über ihre Rechte und Pflichten (Formulare in 42 Sprachen) einschließlich eines Angebots für eine Kontaktaufnahme mit einer zur Betreuung im Anhaltezentrum beauftragten NRO.

²⁷ Vgl. § 66 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005.

²⁸ § 44a und 44b NAG.

²⁹ § 69a NAG.

³⁰ §§ 76ff. FPG.

Die österreichischen Behörden sind sich der Herausforderung der Anhaltung von Schubhäftlingen in Polizeianhaltezentren und des sich daraus ergebenden „geschlossenen Schubhaftvollzuges“ bewusst. Daher wird das Projekt „Offene Stationen“, die für die Angehaltenen einen besseren und menschenwürdigeren Freiraum bieten, kontinuierlich fortgesetzt. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm ist nunmehr ab 2011 der Bau eines für diesen Zweck eigens ausgestatteten Schubhaftzentrums für rückzuführende Drittstaatsangehörige geplant (Kapazität: 220 Personen) geplant. Damit soll auch eine Empfehlung des CPT umgesetzt werden.³¹ Durch eine spezielle Betreuung der Angehaltenen sowie einer intensiven Beratung soll die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise (insbesondere im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds) zusätzlich gefördert werden.³²

F. Menschenhandel

Österreich ist Vertragsstaat der relevanten internationalen Rechtsinstrumente gegen den Menschenhandel und setzt die internationalen Verpflichtungen durch konkrete Maßnahmen um. Im Jahr 2004 wurde die Task Force Menschenhandel (TF-MH) eingerichtet, um die österreichischen Maßnahmen zu koordinieren und zu intensivieren. Der zweite österreichische „Nationale Aktionsplan gegen den Menschenhandel“ wurde 2009 von der Bundesregierung beschlossen und zugleich die erste österreichische Nationale Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels ernannt.

Der Nationale Aktionsplan 2009-2011 reflektiert den umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Die VertreterInnen der Zivilgesellschaft einschließlich der NRO spielen bei der Erstellung und Umsetzung des Nationale Aktionsplans gegen den Menschenhandel 2009-2011 und im Bereich des Schutzes der Opfer von Menschenhandel sowie bei der Setzung von Präventionsmaßnahmen eine zentrale Rolle.

Die Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden mit Opferschutzeinrichtungen funktioniert laut NRO sehr gut. Opfer von Menschenhandel können seit 1. Jänner 2010 einen zumindest sechs Monate gültigen Aufenthaltstitel erhalten. Weiters besteht die Möglichkeit der Aufnahme in ein ZeugInnen-Schutzprogramm. Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von identifizierten Opfern von Menschenhandel in Österreich werden auch regelmäßig in der TF-MH erörtert. Für minderjährige Opfer gibt es eine spezielle Betreuungseinrichtung der Stadt Wien - "die Drehscheibe". Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des EU-Rückkehrfonds Rückkehr- und Reintegrationsprogramme für Opfer von Menschenhandel.

G. Rechte von Kindern

³¹ Vgl. Rz. 36 des Berichts des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25. Februar 2009.

³² Stellungnahme der Republik Österreich zum Bericht des Europäischen Komitees für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in Österreich von 15. bis 25. Februar 2009 vom 26. Jänner 2010, S. 9-10.

Die Bundesregierung will Kindern die besten Startchancen sichern und anerkennt das Recht von Kindern und Jugendlichen, selbstbestimmt zu leben, sich optimal und frei zu entfalten und das Recht auf besonderen Schutz. Über die Umsetzung der Kinderrechte in Österreich wurde umfassend 2009 im 3./4. Staatenbericht berichtet. Seit 2004 besteht ein Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Österreich hat das Übereinkommen über Rechte des Kindes (KRK)³³ und seine Zusatzprotokolle³⁴ ratifiziert. Zur weiteren Stärkung der Kinderrechte in Österreich besteht die Absicht, wesentliche im Übereinkommen festgeschriebene Kinderrechte als Grundrechte in der Verfassung zu verankern. Derzeit wird dazu ein Entwurf im Parlament behandelt. Dieser Gesetzesentwurf enthält das Kindeswohl³⁵ als zentralen Maßstab für jedes Handeln und das Recht auf angemessene Beteiligung in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten. Weiters wurden das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung aufgenommen. Das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und der Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates im Falle, dass das Kind aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, ist ebenso enthalten wie die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie die besondere Fürsorge für Kinder mit Behinderung. Die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung soll auch bewusstseinsbildend wirken. Die Bewusstseinsbildung wird auch durch spezielle Internetangebote³⁶ gefördert.

Österreich ist sich der Problematik im Zusammenhang mit Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder bewusst und unternimmt konkrete Anstrengungen um diese zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang wird die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ratifiziert werden. Um den sexuellen Missbrauch zu bekämpfen, wurden unter anderem Präventionsbemühungen gesetzt und der Opferschutz im Strafverfahren verbessert. Die Schaffung effizienter Maßnahmen gegen alle Erscheinungsformen von Gewalt im sozialen Nahraum einschließlich Gewalt an Kindern, ist ein wichtiges Anliegen der Regierung. Bereits in den Jahren 2007 und 2008 wurden Maßnahmenprogramme zum Schutz von Kindern vor Gewalt angenommen, die in weiterer Folge in das 2009 in Kraft getretene „2. Gewaltschutzgesetz“ eingeflossen sind. In speziellen Arbeitsgruppen werden Maßnahmen zur Beendigung von Gewalt gegen Kinder, gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Zusammenhang mit Tourismus und in den neuen Medien sowie gegen Kinderhandel entwickelt und umgesetzt.

Um das Recht auf Mitbestimmung zu konkretisieren wurde 2007 das Alter für das aktive Wahlrecht von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Damit nimmt Österreich international eine Vorreiterrolle ein. Den Stellenwert der Mit- und Selbstbestimmung von Jugendlichen zeigt auch die Einrichtung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung im Jahr 2001. Diese ist unabhängig und in allen Angelegenheiten die Jugendliche betreffen den übrigen Sozialpartnern gleichgestellt.

³³ BGBl. I Nr. 1993/7.

³⁴ BGBl. 2002/92 und BGBl. I Nr. 2004/93.

³⁵ Art. 3 KRK.

³⁶ Z.B. www.kinderrechte.gv.at

Um die kulturelle Identität³⁷ des Kindes zu stärken, wurde der muttersprachliche Unterricht für SchülerInnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch (auch für die in der Familie mehrsprachig Aufwachsenden) durch zusätzlichen Ressourceneinsatz gestärkt. Im Schuljahr 2008/09 haben über 360 Lehrkräfte an über 800 Schulen für rund 30.000 SchülerInnen muttersprachlichen Unterricht in insgesamt 18 Sprachen erteilt.

Das Jugendstrafrecht bietet eine Fülle von Maßnahmen um die besondere Situation von Jugendlichen zu berücksichtigen und steht unter dem vorrangigen Ziel, jugendliche Straftäter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und die soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen. Neben der Möglichkeit von einem Strafausspruch überhaupt abzusehen, bietet das Strafrecht auch die Möglichkeit diversioneller Maßnahmen. In den letzten Jahren sind Sanktionen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, regelmäßig zurückgegangen.

Bezüglich der Problematik von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist festzuhalten, dass für diese Personengruppe eigene Betreuungseinrichtungen geschaffen wurden und eine Anhaltung nur als letztes Mittel angewendet werden kann. Für unter 14jährige kann keine Schubhaft verhängt werden, für unter 16jährige nur, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

H. Volksgruppen

Den autochthonen Volksgruppen kommt in Österreich ein besonderer Schutz sowohl auf Verfassungsebene³⁸ als auch aufgrund zahlreicher sonstiger Rechtsquellen, u. a. dem Volksgruppengesetz, zu. Der Begriff der Volksgruppen wird mit den in Teilen Österreichs wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum definiert. Demnach sind die burgenlandkroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes anerkannt. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei und es darf keinem Volksgruppenangehörigen durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als Volksgruppenangehörigem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Eine Registrierung von ethnischen Zugehörigkeiten ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten ist beim Bundeskanzleramt für jede Volksgruppe ein Volksgruppenbeirat eingerichtet. Die Bundesregierung unterstützt die Volksgruppen auf vielfältige Weise im Rahmen der Volksgruppenförderung. Auch sind die Volksgruppensprachen unter bestimmten Voraussetzungen Amtssprache vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zugelassen. In bestimmten Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Was die Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 bezüglich der topographischen Aufschriften und Bezeichnungen im Bundesland Kärnten betrifft, sieht das Regierungsprogramm vor, dass eine Neuregelung in möglichst breitem Konsens mit der Volksgruppe auf Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll. Auf Basis dieser Vorschläge werden derzeit Gespräche und Verhandlungen vor allem auf politischer

³⁷ Art. 29 KRK.

³⁸ Z.B. die Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs.2 B-VG.

Ebene geführt, um im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Konsens herzustellen und die Akzeptanz aller Beteiligten für die zu ergreifenden Maßnahmen zu erwirken.

Darüber hinaus wird derzeit - gleichfalls auf Basis des Regierungsprogramms – ein breit angelegter Diskussionsprozess zu einer umfassenden Neuregelung des Volksgruppenwesens geführt, der Maßnahmen im Bereich der Sprache und Bildung, der Wirtschafts- und Regionalpolitik sowie die Behandlung von Rechts- und Strukturfragen beinhaltet. Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden auf Basis des Volksgruppengesetzes³⁹ auch Projekte finanziell unterstützt, die die Förderung des Interkulturellen Dialogs insbesondere zwischen der Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung zum Ziel haben.

Für den Erhalt von Volksgruppensprachen spielen spezielle Bildungsangebote eine besondere Rolle. Bereits im Bereich der mehrsprachigen frühkindlichen Erziehung werden auch private Institutionen von Bund und Ländern gefördert. Für den weiteren Bildungsweg existieren zum Teil gesetzliche Grundlagen, teils bestehen private Erziehungs- und Unterrichtsformen, die staatlich gefördert werden. Abgesehen von diesen spezifischen Formen eines Schulwesens der österreichischen Volksgruppen werden auch im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Schulwesens, in unterschiedlichen Schularten und an einer Vielzahl von Standorten, Volksgruppensprachen als Unterrichtsgegenstand gelehrt. Um den zusätzlichen, spezifischen Bedürfnissen der Volksgruppe der Roma entgegen zu kommen, werden speziell zugeschnittene Förderungsmaßnahmen im Bereich der Bildung ergriffen.

Zu erwähnen ist auch die mediale Versorgung in Volksgruppensprachen. Der (öffentlich-rechtliche) Österreichische Rundfunk (ORF) ist gesetzlich verpflichtet, einen angemessenen Programm-Anteil in den Sprachen der Volksgruppen vorzusehen. Eine derzeit vom Parlament behandelte Regierungsvorlage sieht auch vor, dass online-Angebote des ORF – wie dies auch in der Praxis bereits der Fall ist – Anteile in den Volksgruppensprachen enthalten sollen. Printmedien, die in Volksgruppensprachen oder zweisprachig erscheinen, werden auch aus der Volksgruppenförderung gefördert.

I. Religionsfreiheit

Die Rechtsposition des Staates gegenüber den Religionen beruht in Österreich auf zwei tragenden Prinzipien, nämlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der verfassungsrechtlichen Absicherung des korporativen Wirkens der Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit.

Das Staatsgrundgesetz hat bereits 1867 die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verankert und in Zusammenhang mit dem Interkonfessionellengesetz von 1868 es der Freiheit jedes Einzelnen überlassen, seine Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft frei zu wählen, aus dieser Religionsgemeinschaft mit Wirkung für den staatlichen Bereich austreten zu können und auch keiner Religionsgemeinschaft angehören zu müssen. Dieses Staatsgrundgesetz hat auch die korporative Ausformung der Religionsfreiheit für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften festgelegt. Sie sind juristische Personen des

³⁹ Vgl. § 8 Abs. 2 Volksgruppengesetz.

öffentlichen Rechts, regeln und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig und besitzen z.B. das ausschließliche Recht auf ihren Namen, ihre Religionslehre und die ausschließliche Betreuung ihrer Mitglieder.

Im Staatsvertrag von Saint Germain 1919 wurde erstmals das Recht auf öffentliche Religionsausübung nichtanerkannter Religionsgemeinschaften verankert. Eine weitere Ergänzung der Rechtslage im Bereich der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit erfolgte durch die EMRK. 1998 wurde mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften das Verfahren zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften neu geregelt. Die österreichische Rechtsordnung ist aufgrund ihrer Verfassung religiös neutral, die staatlichen Aufgaben und Ziele sind ausschließlich weltlich orientiert.

Österreich bringt sich auch aktiv im Rahmen der Vereinten Nationen und der EU für Religionsfreiheit und den Schutz religiöser Minderheiten in der Welt ein.

J. Menschenrechte in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat Ende 2007 in einer Mitteilung⁴⁰ eindringlich davor gewarnt, dass 30-40% der Bevölkerung von den Möglichkeiten, die sich durch die Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, ausgeschlossen bleiben, wenn keine entsprechende politische Gegensteuerung erfolgt. Die Bundesregierung ist sich dessen bewusst und setzt seit vielen Jahren spezifische Maßnahmen zur digitalen Inklusion, insbesondere für bildungsfernere, einkommensschwächere, ältere Menschen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und MigrantInnen, um existierende Diskriminierungen in Bezug auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Schulbildung und Einkommen einzudämmen bzw. zu beseitigen.

Zielsetzung aller diesen Initiativen ist die Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, wobei die digitalen Technologien und ihre Anwendungen als Instrumente begriffen werden, die zu mehr Chancengleichheit, Zugewinn an persönlicher Freiheit und mehr sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft beitragen können.

Bereits Anfang 1999 hat die EU einen Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet angenommen, um illegale und schädliche Inhalte wirksam zu bekämpfen. Das so genannte Safer Internet Programme hat seither zur Etablierung eines europäischen Meldestellennetzwerks ebenso beigetragen wie etwa zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes der Service-Provider, der Entwicklung von Filter- und Klassifizierungssystemen sowie zur Propagierung von Bewusstseinsprogrammen. Im Fokus des neuen Programms steht der Schutz der Kinder vor illegalen Inhalten.

Der Verband der österreichischen Internet-Provider, die Dachorganisation der wichtigsten Access-, Service- und Content-Provider Österreichs, hat die virtuelle Anlaufstelle *Stopleveline*⁴¹ eingerichtet, für alle NutzerInnen, die im Internet zufällig auf kinderpornografische oder neonazistische/rassistische Inhalte stoßen. Per E-Mail kann anonym eine Meldung eingebracht werden. Sofern es sich tatsächlich um illegales Material handelt, werden unverzüglich der jeweilige Provider, ausländische

⁴⁰ „Europäische i2010-Initiative zur digitalen Integration - An der Informationsgesellschaft teilhaben“ KOM(2007) 694 endgültig).

⁴¹ Siehe <http://www.stopleveline.at>

Partner-Hotlines und die zuständigen Behörden informiert, die in Folge weitere Maßnahmen treffen. *Stopline* ist Mitglied von INHOPE, der Vereinigung europäischer Meldestellen für illegales Material im Internet. INHOPE wiederum kooperiert eng mit Hotlines in Amerika und Australien, sodass Meldungen über kinderpornographische/neonazistische/rassistische Inhalte, die auf außereuropäischen Servern liegen, rasch und effizient verfolgt werden können. Neben Internetsperren sollte auch das Löschen von Websites mit kinderpornographischem Inhalt in Betracht gezogen werden.

Auch dem Bundesministerium für Inneres können Informationen über kinderpornografische Inhalte oder neonazistische, rassistische und antisemitische Inhalte mitgeteilt werden, die sich auf Websites, Foren etc. finden.

Das Safer Internet Programm führte aber auch in anderen Bereichen zu Aktivitäten und internationaler Vernetzung. In Österreich bietet eine eigene Website⁴² umfassende Informationen über das Internet, seine Chancen und seine mögliche Risiken. In altersadäquat aufbereiteten Materialien wird dargestellt, welche Rechte und Pflichten im Netz gelten, was NutzerInnen im Netz tun können/dürfen und was als – gerichtlich belangbare – Beleidigung gilt und welche Konsequenzen daraus entstehen können.

Ein wesentliches Ziel der österreichischen E-Government Strategie besteht darin, effiziente und hochqualitative öffentliche Leistungen für alle Menschen gleichermaßen anzubieten. Das E-Government Gesetz bildet den Rechtsrahmen für den elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen und beinhaltet ebenfalls diese wesentliche Anforderung. Österreich gilt diesbezüglich als Pionier und die E-Government-Lösungen sind in vielen Bereichen Vorbild für Behörden in anderen Staaten: Mit dem „elektronischen Amtshelfer“⁴³ besteht eine behördenübergreifende Informationsplattform, die umfassend über Amtswege in Österreich informiert sowie deren elektronische Erledigung anbietet. Die Website ist auf Basis des „Lebenslagen“-Konzepts strukturiert, erfüllt die Kriterien der Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte und der BenutzerInnenfreundlichkeit. Um jenen Menschen einen Zugang zu ermöglichen, der nicht über die technische Infrastruktur verfügen, wurden öffentliche Multimedia Säulen mit Internetzugang zu E-Government Services gefördert und rund 1000 Geräte bereits aufgestellt. Im E-Government wurde das Konzept der Stellvertretung („Intermediäre“) geschaffen, damit auch Menschen einbezogen sind, die nicht willens oder in der Lage sind, selbst elektronische Services zu nutzen. Schließlich sind elektronische Dokumente auch für Blinde und sehbeeinträchtigte Personen zugänglich, sie können selbständig Dokumente lesen und mittels elektronischer Signatur unterzeichnen.

Austria implemented the Data Protection Directive of the EC⁴⁴ and is party to the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data of the council of Europe, its additional protocol and other international instruments for privacy protection. The Austrian data protection commission (Datenschutzkommission) has operated since 1980, making it one of the oldest data protection authorities in the world.⁴⁵

⁴² Siehe SaferInternet.at

⁴³ Siehe www.HELP.gv.at

⁴⁴ (95/46/EC)

⁴⁵ Dieser Berichtsteil wird für die endgültige Fassung ins Deutsche übersetzt.

The original Austrian data protection act⁴⁶ was designed to protect citizens against abuse by governmental authorities. It fulfilled this role well, but it became apparent during the nineties that better protection against private sector actors was necessary. The current data protection act 2000⁴⁷ is better designed for this purpose. In particular, it gives the data protection commission the right to enforce the right of access to personal data against both private and public sector entities. The right to rectification and deletion of data against private entities must still be enforced before a court.

The commission also operates the data processing register, which contains notifications of database in Austria. The notification process serves to establish the basic legality of a database, which makes it a useful tool against otherwise unregulated activities involving large amounts of personal data.

The data protection commission deals with all sorts of complaints, spanning the police, various public services (such as social welfare and labour exchange), telecom companies, insurances as well as banks and other financial institutions. Recently, issues involving credit scoring companies and video surveillance have occupied the commission.

The data protection commission publishes a report every two years, which is available free of charge online (in German)⁴⁸.

K. Rechte von Menschen mit Behinderungen

Auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes⁴⁹ haben Bund, Bundesländer und Gemeinden die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Im Regierungsprogramm ist eine umfassende Evaluierung und Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechtes vorgesehen. Weiters soll eine Evaluierung und ein möglicher Ausbau der Persönlichen Assistenz für behinderte Menschen für alle Lebensbereiche durchgeführt werden.

Österreich hat bereits im Jahr 2008 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert.⁵⁰ Im Oktober 2010 wird der erste Staatenbericht über die innerstaatliche Umsetzung der Konvention an die VN übermittelt. In weiterer Folge wird - aufbauend auf diesem Bericht und auf dem Behindertenbericht der Regierung von 2008 - ein „Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2011-2020“ erstellt.

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde durch eine Anpassung des Bundesbehindertengesetzes⁵¹ ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss für die Überwachung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in

⁴⁶ (Datenschutzgesetz, Austrian Federal Law Gazette No 565/1978).

⁴⁷ Datenschutzgesetz 2000, Austrian Federal Law Gazette part I No. 165/1999

⁴⁸ See <http://www.dsk.gv.at/site/6207/default.aspx>

⁴⁹ Art. 7 Abs. 1 B-VG.

⁵⁰ CRPD, BGBl. III Nr. 155/2008.

⁵¹ BGBl. Nr. 283/1990.

Angelegenheiten geschaffen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Dieser Monitoringausschuss holt anlassbezogen Stellungnahmen von Organen der Verwaltung ein, gibt konventionsrelevante Empfehlungen und Stellungnahmen ab und berichtet regelmäßig dem Bundesbehindertenbeirat sowie dem Sozialminister.

Der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen ist im 2005 beschlossenen und am 1.1.2006 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungspaket geregelt.⁵² Das Ziel dieses drei Gesetze bzw. Gesetzesänderungen umfassenden Pakets korreliert mit den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Es sollen demnach Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verhindert werden und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden. Das Behindertengleichstellungspaket enthält ein Diskriminierungsverbot für den Bereich des täglichen Lebens, das den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich der Bundesverwaltung umfasst (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG). Das Diskriminierungsverbot für den Bereich der Arbeitswelt ist im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) verankert. Grundlage dafür war die 2000 beschlossene EU-Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG), die ein umfassendes Diskriminierungsverbot im Bereich Beschäftigung und Beruf einführt.⁵³ Nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) hat ein unabhängiger und weisungsfreier Behindertenanwalt die Aufgabe, gleichsam als staatlich beauftragter Ombudsmann Menschen in Diskriminierungsfragen zu beraten und zu unterstützen.

Im Bereich der beruflichen Teilhabe stehen im Sinne des Mainstreaming Menschen mit Behinderungen alle Maßnahmen offen, die auch andere Arbeit suchende Menschen in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus soll eine gesetzlich verankerte Behindertenbeschäftigungsquote sicherstellenn,⁵⁴ dass möglichst viele ArbeitgeberInnen behinderte Menschen beschäftigen. Wenn ArbeitgeberInnen diese gesetzliche Einstellungsverpflichtung nicht erfüllen, müssen sie eine Ausgleichsabgabe in einen Fonds einzahlen. Mit diesen Fondsmitteln sowie Mitteln aus dem Bundeshaushalt und dem Europäischen Sozialfonds, die in Summe jährlich ca. 180 Mio. ausmachen, werden u. a. Lohnkostenzuschüsse, Arbeitsplatzausstattungen und Arbeitsplatzadaptierungen, Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz, Clearing am Übergang von Schule und Beruf, persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie besondere Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen finanziert. .

Die schulische Integration im Bereich der Volksschulen und der Sekundarstufe wurde bereits 1993 bzw. 1996 gesetzlich verankert. Der Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auf Wunsch der Eltern entweder in einer entsprechenden Sonderschule oder in integrativer/inklusive Form in einer Regelschule erfolgen. Integrativer Unterricht wird entweder in Form von

⁵² BGBl. I Nr. 82/2005.

⁵³ Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG): BGBl. Nr. 22/1970.

⁵⁴ ArbeitgeberInnen haben auf je 25 ArbeitnehmerInnen entweder eine registrierte schwer behinderte Arbeitnehmerin/einen registrierten schwer behinderten Arbeitnehmer zu beschäftigen oder aber eine Ausgleichsabgabe in einen Fonds einzuzahlen.

Integrationsklassen⁵⁵ oder Einzelintegration organisiert. Seit einigen Jahren wird mehr als die Hälfte aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet. Um eine kontinuierliche Betreuung von behinderten SchülerInnen auch in der Oberstufe⁵⁶ zu gewährleisten, wurden besondere gesetzliche Regelungen geschaffen. Die integrative Berufsausbildung erfolgt im Rahmen der Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr oder in Ausnahmefällen um zwei Jahre bzw. im Rahmen der Teilqualifikation eines Lehrberufes in einer Ausbildungsdauer von einem Jahr bis drei Jahre.

L. Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte

Österreich hat den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Europäische Sozialcharta ratifiziert und unternimmt Anstrengungen zur vollen Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Als Wohlfahrtsstaat mit hohem sozialem Standard bekennt sich Österreich zur sozialen Marktwirtschaft. Um das engmaschige soziale Netz auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten abzusichern, setzt die Bundesregierung gezielte Reformmaßnahmen mit den Zielen der Vollbeschäftigung und Armutsbekämpfung. Österreich hat sich auch auf europäischer Ebene im Rahmen der Ausarbeitung der im Juni beschlossenen Europa 2020-Strategie für Wachstum und Beschäftigung nachdrücklich für eine Aufnahme von Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildungsniveau und Verringerung der Armut eingesetzt.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung und der Beschäftigung von Jugendlichen sowie die Einbeziehung von arbeitsmarktfernen Personengruppen in den Arbeitsmarkt stehen im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Im Auftrag der Bundesregierung leistet dabei das Arbeitsmarktservice (AMS) als größtes Dienstleistungsunternehmen zur Vermittlung von Arbeitskräften, Beratung, Qualifizierung und zur finanziellen Förderung einen zentralen Beitrag zur Vermeidung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit in Österreich.

Das gesamte Dienstleistungsangebot des AMS steht auch MigrantInnen zur Verfügung. Durch gezielte Angebote, wie z.B. Orientierungsmaßnahmen für Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, spezielle Fachkurse zur Verbesserung der Zugangschancen zu höher qualifizierten Arbeitsmarktbereichen, Arbeits- und Bewerbungsassistenz oder Deutschkurse, wird der Zugang zum Arbeitsmarkt für MigrantInnen gefördert. Dabei wird der Zusammenarbeit zwischen AMS und Migrantenorganisationen besondere Bedeutung beigemessen.

Die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut sind in allen relevanten Politikbereichen zentrale Zielsetzungen der Bundesregierung.

Österreich hat die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung per 1. September 2010 beschlossen, die mit einheitlichen Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistung und einheitlichen Leistungsuntergrenzen unter anderem zur Harmonisierung wesentlicher Bereiche der Sozialhilfe beitragen wird. EmpfängerInnen einer mindestenssichernden Leistung ohne

⁵⁵ Mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse und eine zur Gänze eingesetzte zweite zusätzlich ausgebildete Lehrkraft.

⁵⁶ Betrifft berufsbildende mittlere und höhere Schulen und allgemeinbildende höhere Schulen.

Krankenversicherungsschutz werden in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen. Diese und weitere Maßnahmen sollen die Sozialleistung armutsfester und transparenter machen und die Lebenssituation von Menschen in finanziellen Notlagen entscheidend verbessern.

Eine wesentliche finanzielle Besserstellung werden vor allem Alleinerziehende erfahren, die zu den am stärksten von Armut betroffenen Personengruppen gehören. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf eine mindestsichernde Leistung. Nicht zuletzt werden arbeitsmarktferne Personen im Haupterwerbsalter, die eine mindestsichernde Leistung beziehen, vom AMS mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt betreut.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einem starken öffentlichen Gesundheitssystem und zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung für alle Menschen in Österreich, unabhängig von Einkommen, Alter, Herkunft, Religion oder Geschlecht.

Im Zentrum der Bildungspolitik stehen die Bildung und Ausbildung aller Menschen, der Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Anerkennung persönlicher Leistung sowie eine wertorientierte Persönlichkeitsentwicklung. Bildung umfasst die vielfältige Förderung von Kreativität, Sozialkompetenz, von interkulturellem Verständnis, Toleranz und Demokratieverständnis, das insbesondere durch die Politische Bildung gestärkt wird.

Dabei hat die Schule ein höchstmögliches Bildungsniveau für alle zu sichern. Alle Kinder und Jugendlichen in Österreich sollen unabhängig von ihrem familiären Hintergrund die Chance auf bestmögliche Bildung und Ausbildung erhalten. Eine am Prinzip der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit ausgerichtete Schule bemüht sich aktiv um individuelle und diskriminierungsfreie Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern unterschiedlicher familiärer und kultureller Herkunft. Dies gilt für das gesamte öffentliche Primar- und Sekundarschulwesen.

Im Rahmen der Erwachsenenbildung sind in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zum Nachholen von Bildungsabschlüssen gesetzt worden (z.B. Vorbereitungskurse zum Pflichtschulabschluss und zur Berufsreifeprüfung). Ein weiterer Schwerpunkt besteht, insbesondere für MigrantInnen, in Maßnahmen zur Basisbildung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zur Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen; zudem wurden ein Alphabetisierungsnetzwerk sowie zusätzliche individuelle Beratungsmöglichkeiten für MigrantInnen geschaffen.

Der Erhalt und Ausbau der kulturellen Vielfalt und eines offenen kulturellen Klimas, die besondere Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens und der kulturellen Partizipation sind zentrale kulturpolitische Aufgaben der Bundesregierung. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Menschen in Österreich die Teilhabe an der Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen und die kulturelle Vielfalt im Lande zu bewahren und zu fördern. Die Bundesregierung bekennt sich zum verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Freiheit der Kunst und dazu, bestmögliche Rahmenbedingungen für eine freie Entfaltung und Entwicklung der Künstlerinnen und Künstler und deren künstlerisches Schaffen zu ermöglichen.

Im Bereich der Kulturvermittlung und der Förderung kultureller Bildung fördert und finanziert die Bundesregierung seit vielen Jahren Organisationen⁵⁷, die im Bereich der Bildungsk Kooperation und des kulturellen Dialogs oder der Schulen tätig sind. Im Sinne eines umfangreichen kulturellen Auftrags und partizipativen Verständnisses wird Kulturvermittlung auch für Gruppen der Gesellschaft, die keinen strukturell vorgegeben Zugang zu Kunst und Kultur bzw. kulturellem Schaffen haben, angeboten.⁵⁸

IV. Nationale Prioritäten

A. Vorhaben und Verpflichtungen für den UN-Menschenrechtsrat

Österreichs Politik ist getragen von der Überzeugung, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte weltweit durch Partnerschaft und Dialog mit allen Akteuren vorangetrieben werden soll. Der MRR nimmt dabei eine zentrale Rolle auf der internationalen Ebene ein. Aus diesem Grund hat sich Österreich entschlossen, seine Kandidatur für die Mitgliedschaft im MRR für 2011-2014 anzumelden, in dessen Zuge Österreich nationale und internationale Vorhaben und Verpflichtungen bekannt gab.⁵⁹

Daher verpflichtet sich Österreich u. a., das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie das Zusatzprotokoll des Übereinkommens gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung zu ratifizieren.

Weiters verpflichtet sich Österreich, die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung zu ratifizieren sowie zur Aufnahme der Kinderrechte als Grundrechte gemäß dem Übereinkommen in die Bundesverfassung.

Zusätzlich zu den schon bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen, die jede Form der Folter bereits bisher unter Strafe gestellt haben⁶⁰, ist die Aufnahme einer Definition von Folter in das Strafgesetzbuch sowie die Revision des Strafschutzes gegen Folter eines der zentralen Anliegen. An den strafrechtlichen Anpassungen im Bereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen im Strafgesetzbuch wird ebenfalls gearbeitet.

Zusammenfassend stellen diese Vorhaben und Verpflichtungen eine breite, substantielle und ununterbrochene Verpflichtung Österreichs für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten auf der globalen, regionalen und lokalen Ebene dar.

B. Integration

⁵⁷ KulturKontakt Austria, <http://www.kulturkontakt.or.at>.

⁵⁸ Projekt "Programm K3 - Kulturvermittlung mit Lehrlingen"

⁵⁹ Im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/60/251. Siehe http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/mrr_folder_dt_2605.pdf

⁶⁰ Siehe insbesondere §§ 83, 84, 85, 86, 87, 313, 312, 75 StGB.

Österreich verfolgt das Ziel einer gelungenen Integration von MigrantInnen, ihre Teilhabe am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Es wurde daher unter Federführung des Innenministeriums ein Nationaler Aktionsplan für Integration (NAP) erarbeitet, um bestehende und zukünftige Maßnahmen von Bund, Ländern, Städten, Gemeinden, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen für erfolgreiche Integration zu koordinieren. Der NAP wurde am 19. Jänner 2010 von der Bundesregierung beschlossen und ist das Ergebnis eines umfassenden Arbeitsprozesses unter Beteiligung aller betroffenen Akteure, einschließlich VertreterInnen von MigrantInnen-Organisationen. Der NAP Integration versteht sich als nachhaltiger Prozess, in dem laufend auf neue Herausforderungen reagiert werden soll.

Als die wichtigsten Grundlagen für eine erfolgreiche Integration in Österreich wurden das Erlernen der deutschen Sprache, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, ein klares Bekenntnis zu Österreich, seinen Normen und Werten sowie die Bereitschaft und der Wille zur Integration definiert. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, entsprechende Rahmenbedingungen für erfolgreiche Integration zu schaffen. Die Integrationsprozesse sollen künftig anhand von Integrationsindikatoren regelmäßig systematisch gemessen und evaluiert werden.

Der Aktionsplan selbst gliedert sich in sieben Handlungsfelder: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung sind Bestandteil österreichischer Integrationspolitik und entsprechend zu fördern. Defizite und Probleme sind zu thematisieren, um in einem offenen und ehrlichen Dialog gesellschaftliche und integrationspolitische Herausforderungen anzusprechen.⁶¹

C. Interkultureller Dialog

Österreich besitzt aufgrund seiner historischen Entwicklung langjährige Erfahrung als Plattform des Dialogs der Kulturen und Religionen, beispielweise durch das Islamgesetz 1912. Ziel der österreichischen Dialog - Aktivitäten im Bereich Religion ist die Stärkung des Bewusstseins, dass Religionsfreiheit ein zentrales Bürgerrecht, ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Gesellschaften und ein maßgeblicher Stabilisierungsfaktor in pluralistischen Gesellschaften ist. Daher stellen Politik und Rechtsordnung darauf ab, die Ausübung des positiven Grundrechts auf Religionsfreiheit in gegenseitigem Respekt und Toleranz zu sichern und nicht die Pluralität im öffentlichen Raum als Ursache von Konflikten zu beseitigen. Ein weiteres Ziel der Dialog-Aktivitäten ist es, Religionsfreiheit nicht nur als Grundrecht, sondern auch als einen Rahmen für den und Aufforderung zum aktiven Dialog der Religionen zu verstehen und somit zur Umsetzung der oben erwähnten Ziele beizutragen.

Seit Jahrzehnten ist Interkulturelles Lernen im österreichischen Schulwesen als Unterrichtsprinzip verankert. Damit soll ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zum Erkennen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen geleistet werden. Eine vorhandene Zwei- oder Mehrsprachigkeit soll positiv besetzt werden. Im Rahmen der Lehrplanbestimmungen werden

⁶¹ Siehe NAP Integration, S. 9.

interkulturelle Schwerpunkte gesetzt. Seit 2006/07 werden im Rahmen der Aktion „Interkulturalität und Mehrsprachigkeit – eine Chance!“⁶² schulische Projekte, die sich kreativ mit der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt auseinandersetzen, gefördert.

Der Dialog der Kulturen ist ein traditionell starkes außenpolitisches Anliegen. Die zahlreichen Initiativen Österreichs zum Dialog der Kulturen sollen einen Beitrag zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses leisten und die Bewältigung grenzüberschreitender Herausforderungen in Politik und Gesellschaft unterstützen. Zentrale Themen des Dialogs sind Demokratie und Partizipation, Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus, der Abbau von Feindbildern und die Vorbeugung von Radikalisierungstendenzen. Damit ist der Dialog der Kulturen auch ein zentraler Beitrag für Frieden und Sicherheit. Schwerpunkte im Dialog sind außerdem die Umsetzung von Frauenrechten und Chancengleichheit von Frauen und Männern, sowie die Stärkung und Vernetzung von Frauen und jungen Führungskräften in Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft und die Einbeziehung von religiösen Autoritäten. Österreichische Aktivitäten umfassen u. a. die Schulung von landeskundlichen Imamen in Österreich, der Aufbau eines Netzwerkes jüdischer, christlicher und muslimischer Theologinnen und Dialogpraktikerinnen, das Arab-European Young Leaders Forum zum Thema „verantwortliche Führung“ in Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, sowie das Programm eines bilateralen Diplomaten austausches im Bereich „Dialog der Kulturen“.

D. Menschenrechtsbildung und Training

Eine umfassende Menschenrechtsbildung ist für die Kenntnis von und das Bewusstsein für Menschenrechte und damit für deren Durchsetzung und Einhaltung von besonderer Bedeutung. Ziel ist eine Kultur der Menschenrechte auf allen Ebenen zu verwirklichen. Daher ist die Menschenrechtsbildung ein Schwerpunkt für Österreich.

Menschenrechtsbildung in der Schule ist durch das Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ auf allen Schulstufen, allen Schultypen und allen Fächern in den Unterricht integriert. Darüber hinaus sind Menschenrechte als Lehrinhalt im Pflichtgegenstand Geschichte/Politische Bildung in der 8. Schulstufe aller Schultypen verankert, ebenso wie in vielen weiterführenden Schulen. Spezielle Initiativen werden z.B. anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte umgesetzt. Für die Erstellung von Informations- und Unterrichtsmaterialien und die Schulung von Lehrkräften wird im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die pädagogische Serviceeinrichtung „Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule“ tätig. Zahlreiche Trainings sowie Informations- und Unterrichtsmaterialien werden in enger Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Organisationen (ETC Graz, AMNESTY ACADEMY, Europarat, u. a.) entwickelt und umgesetzt.

Im Rahmen der Präsidentschaft des Human Security Networks wurde im Auftrag der zuständigen Ministerien im Jahr 2003 das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ erstellt, das mittlerweile in 14 weitere Sprachen übersetzt wurde und in der Menschenrechtsbildung in Österreich sowie in zahlreichen Ländern mit verschiedenen lokalen Partnern zum Einsatz kam.

⁶² Siehe www.projekte-interkulturell.at.

E. Internationales Engagement

Österreich engagiert sich seit vielen Jahren im Rahmen der VN für die Entwicklung und Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes und ist seit jeher aktiv an der Ausarbeitung von Menschenrechtsverträgen und -standards beteiligt.

Österreich hat wiederholt sein Engagement für das internationale Menschenrechtssystem durch die Ausrichtung wichtiger Menschenrechtskonferenzen gezeigt. Insbesondere sind hier die Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 in Wien sowie mehrere Folgeveranstaltungen, zuletzt die Konferenz „Global Standards – Local Action (VDPA +15) zu nennen. Die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm sind weiterhin von grundlegender Bedeutung und waren die Basis für die Schaffung des Amtes des Hochkommissars der VN für Menschenrechte.

Österreich war wiederholt Mitglied der Menschenrechtskommission und arbeitet seit seiner Gründung aktiv im MRR als Beobachter mit. Im MRR und dem 3. Komitee der Generalversammlung bringt Österreich regelmäßig Resolutionen zur Unterstützung und Förderung der Rechte von Minderheiten, der Menschenrechte von intern Vertriebenen und der Menschenrechte in der Justizverwaltung ein.

Die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele steht im Zentrum der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, die ihre Partnerländer in Afrika, Asien, Zentralamerika und Südosteuropa in ihrer nachhaltigen sozialen, wirtschaftlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Entwicklung unterstützt. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte stellen nicht nur eine Priorität, sondern auch ein themenübergreifendes Interesse der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunkt der Unterstützung der Interessen von Kindern, Frauen, Menschen mit Behinderungen und anderen diskriminierten Gruppen dar. Dies spiegelt sich in spezifischen Programmen und Projekten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit und der Unterstützung von Einrichtungen wie unter anderem OHCHR, UNDP, UNODC, UNHCR, UNICEF und UNIFEM wider.

Als nicht-ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der VN (2009-2010) setzt sich Österreich insbesondere für den Schutz von Kindern und Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die gebührende Berücksichtigung der Rolle von Frauen für Frieden und Sicherheit sowie die Einhaltung der humanitär- und menschenrechtlichen Verpflichtungen von Konfliktparteien ein. Auf österreichische Initiative verabschiedete der Sicherheitsrat dazu die wegweisende Resolution S/RES/1894 (2009), die zu einer weiteren Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beiträgt. Weiters ist die Wahrung der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus eine Priorität der österreichischen Arbeit im Sicherheitsrat.

Österreich beteiligt sich seit über 50 Jahren an friedenserhaltenden Operationen; bisher haben insgesamt 80.000 Österreicher an solchen Missionen teilgenommen. Menschenrechte, insbesondere Kinder- und Frauenrechte, bilden einen wichtigen Teil in der Vorbereitung für Auslandseinsätze.